

Amtliche Bekanntmachung

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

31 – 6100 – De/Hm

16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für den Bereich „Solarpark Schweinhof“ in der Gemarkung Lebenhan; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

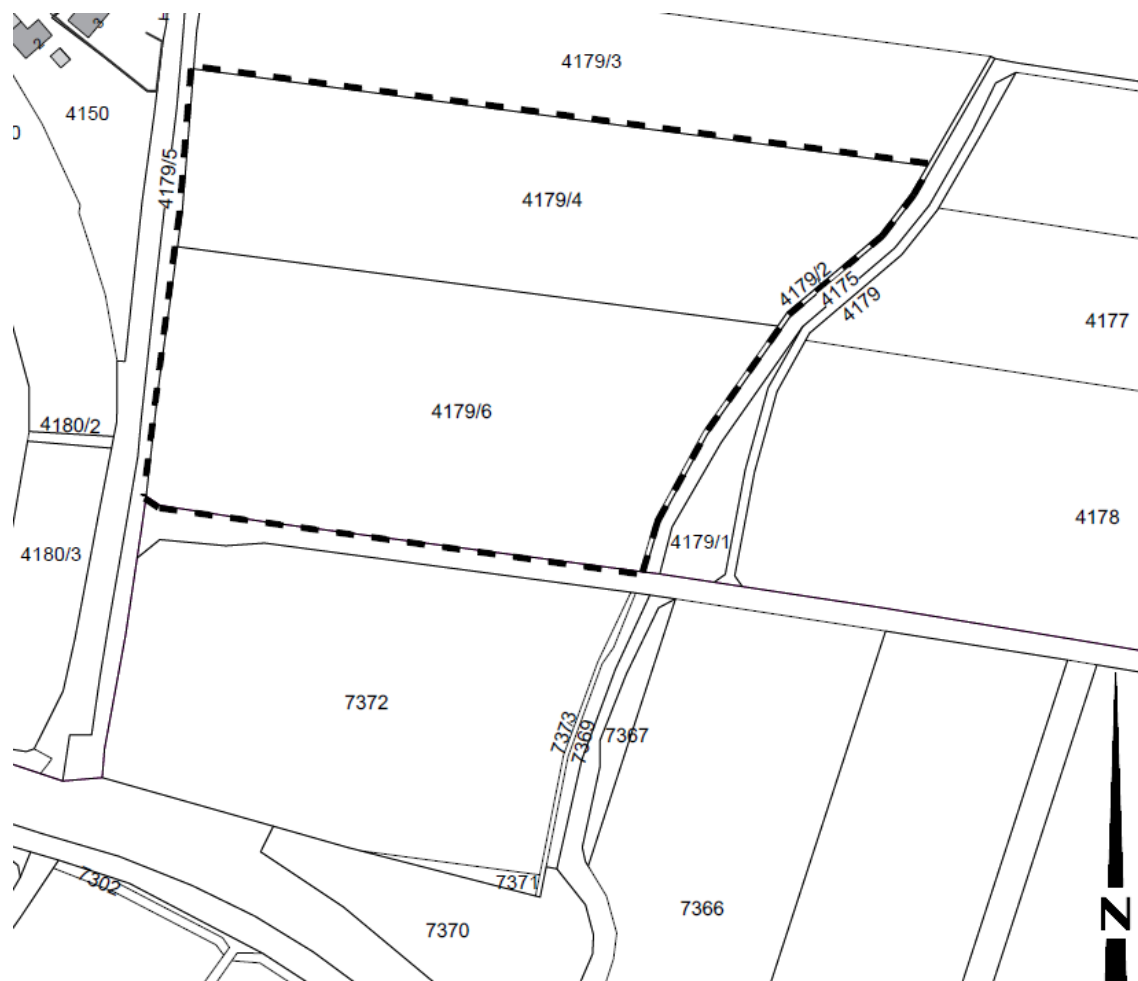
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 31.07.2025 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zu ändern (16. Änderung).

Geltungsbereich (Lageplan)

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 4179/4 und 4179/6 in der Gemarkung Lebenhan (Lage: Unteres Gewend) vollflächig.

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden mit der Ackerfläche Fl.Nr. 4179/3, im Osten durch die biotopkartierte Fläche Fl.Nr. 4179/2, im Süden durch den Feld- und Waldweg Fl.Nr. 7374 und im Westen durch die Kreisstraße NES 14 Fl.Nr. 4179/5, alle Gemarkung Lebenhan.

Der Geltungsbereich kann dem nachstehenden Lageplan entnommen werden (nicht maßstabsgetreu):



Verfahren

Die Durchführung des Änderungsverfahrens erfolgt durch das Stadtbauamt in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro, welches vom Antragsteller beauftragt wird.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Daher ist gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Schweinhof“ auch die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erforderlich. Nach § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im sogenannten Parallelverfahren gleichzeitig durchgeführt werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Geplant ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen und von Anlagen zur Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie (Speicher) sowie der Zweckbestimmung des Sondergebiets unmittelbar dienenden Nebenanlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie. Ein baulicher, technischer oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere den Photovoltaikanlagen, ist nicht notwendig, „Stand-alone-Speicher“ sind daher auch zulässig. Ferner ist der Speicher nicht auf die Speicherung von aus erneuerbaren Energien gewonnenem Strom beschränkt.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Neustadt a. d. Saale, 02.02.2026



Michael Werner
Erster Bürgermeister

**Ortsübliche Bekanntmachung
durch Veröffentlichung im Internet
(Homepage der Stadt)**

am: 10.02.2026

Herauszunehmen am: 11.03.2026